

# Vogtländischer Anzeiger.

23. Stück.

Freitag den 7. Juny 1805.

Generale, die Erwiederung der in auswärtigen Staaten geltenden Rechte betreffend.

Wir finden für nöthig, über die in Unseren Landen zu beobachtende Erwiederung der in auswärtigen Staaten geltenden Rechte gegen die dortigen Einwohner, zu Verhütung der dießfalls zeitlich im Rechtsprechen und sonst vorgekommenen Verschiedenheit der Grundsätze, gewisse, mit der Billigkeit übereinstimmende, Vorschriften zu ertheilen und selbige, zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, in Folgendem bekannt zu machen.

§. 1.

Wir setzen dabei voraus, daß die Retorsion in den Fällen eintreten soll, wenn in einem auswärtigen Staate etwas, als Ausnahme von der bei den dortigen Unterthanen geltenden Regel, zum Nachtheil entweder der Fremden überhaupt, oder Unserer Unterthanen insbesondere, gesetzlich geordnet und gegen Letztere bereits in Anwendung gebracht, oder auch eine solche nachtheilige Ausnahme gegen Unsere Unterthanen, ohne ausdrückliche gesetzliche Vorschrift, bisher beobachtet worden ist.

§. 2.

Ist ein solches beschwerendes Gesetz im Auslande zwar vorhanden, aber gegen Unsere Unterthanen noch nicht angewendet worden; so ist gleichwohl die Retorsion desselben anders nicht zu unterlassen, als gegen Beibringung einer ausdrücklichen Zusicherung oder gehöriger Reversalien von der ausländischen oberen und unstreitigen Behörde: daß dieses Gesetz in Zukunft gegen hiesige Landeseinwohner niemals angenommen werden solle.

§. 3.

Dahingegen begründet die bloße Verschiedenheit der Rechte verschiedener Territorien in

der Regel, und bis auf die im nachstehenden §. 4. bemerkte Ausnahme, keine Retorsion: sie enthält aber auch keinen Grund einer Erwiederung zu Gunsten der Ausländer. Nach diesem Grundsatz kommt es, z. B., bei der Zulassung zur Succession in die Gerade oder in das Heergeräthe in Unseren Landen von nun an lediglich darauf an, ob diejenigen, welche auf ein oder das andere Anspruch machen, zur Succession in Gerade oder Heergeräthe überhaupt fähig, und der hierbei bestimmten Ordnung nach, die nächsten Gerade- oder Heergeräths-Erben sind, ohne Unterschied, ob sie in hiesigen Landen, oder in einem fremden Staate, wo dieselben Rechte gelten, oder endlich in einem solchen sich wesentlich aufhalten, wo hierunter verschiedene Rechte in Übung sind: wogegen, nach eben diesem Grundsatz, alle diejenigen, welche, nach dießseitigen Landesgesetzen, dafern sie hiesige Landeseinwohner wären, in Gerade oder Heergeräthe nicht würden succediren können, davon gänzlich ausgeschlossen bleiben, wenn sie auch in einem solchen fremden Staate wohnhaft wären, in welchem dasjenige, was, nach hiesigen Gesetzen, zur Gerade oder zum Heergeräthe gehört, unter dem Erbe mit ausgeantwortet wird. Solchem nach wird dasjenige, was, wegen Vererbung des Heergeräthes und der Gerade, in der 38ten Churfürstlichen Constitution des IIIten Theils disponirt ist, hiermit aufgehoben; auch mag künftig der zeitlich angenommene Grundsatz: daß Gerade und Heergeräthe aus hiesigen Landen an die Orte, von welchen sie, als ein Theil des Erbes, mit verabsolgt werden, wiederum in gleicher Qualität auszuantworten sey, keine weitere Anwendung finden.

§. 4.

Eine Ausnahme von der im §. 3. festgesetzten

ten

ten Regel: daß die bloße Verschiedenheit auswärtiger Rechte von den hiesigen keine Retorsion begründe, tritt nur in solchen Fällen ein, da durch diese Verschiedenheit für die hiesigen Unterthanen oder das öffentliche Interesse ein nicht bloß zufälliger, durch den etwaigen Vortheil in anderen Fällen sich ausgleichender, Nachtheil entstehen, sondern eine solche Verschiedenheit des auswärtigen Rechts, wenn sie nicht requirit würde, nach Befinden, wohl im Allgemeinen und überhaupt nachtheilig und beschwerlich werden kann.

Daher verbleibt es auch in Ansehung des Abschusses oder Abzugsgeldes von erbchaftlichem oder sonstigem Vermögen durchgehends bei der zeitherigen Verfassung und demnachst dabei, daß, nach Inhalt der im Jahre 1790 deshalb schriftlich erlassenen Generalverordnung, in den Fällen, da an auswärtigen Orten Unseren Unterthanen die ihnen zufallenden Erbschaften, Vermächtnisse und anderes Vermögen anders nicht, als nach gewissen davon gemachten Abzügen, es sey nun, daß solche Abzüge unter dem Namen des Abschusses, oder anderer, öffentlichen und Landes, Cassen, oder auch piis causis, zufließender Abgaben, gefordert werden wollen, verabsolgt werden, den Unterthanen jener auswärtigen Orte, wenn sie in Unseren Landen dergleichen Vermögen acquiriren, unangesehen, daß sonst dergleichen Abgaben an hiesigen Orten nicht eingeführt sind, solche auch all dort von Einheimischen sowohl, als von Fremden, entrichtet werden müssen, vermöge des Retorsionsrechts, gleichmäßige Abgaben angefohren und, nach dem verhältnißmäßigen Betrage, von der Masse des solchergestalt erlangten Vermögens gekürzt werden.

## §. 5.

Die Ausübung der in den vorhergehenden §§. 1. 2. und 4. bestimmten Retorsion kann und darf durch Abtretung der Rechte an Unsere Unterthanen, oder an Einwohner eines dritten Staats, nicht hinterzogen werden.

## §. 6.

Insofern an einem oder dem andern Orte

Unserer Lande Statuten, deren Inhalt von den obigen Vorschriften des 3ten §. abweicht, vorhanden und mit den zu ihrer Gültigkeit überhaupt erforderlichen Eigenschaften versehen sind; so hat es bei dem, was in solchen Statuten dießfalls enthalten ist, noch zur Zeit sein Bestehen.

## §. 7.

Uebrigens ist in denjenigen Berichten, welche, dem Generali vom 9ten July 1743 zufolge, wegen der außerhalb Landes gehenden, über Einhundert Thaler betragenden, Erbanteile zu erstatten sind, wenn sich ergiebt, daß dabei eine Retorsion gegen Ausländer in irgend einer Rücksicht, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Generalis, Statt finden möchte, dasjenige, was dieserhalb den Berichtserstattern bekannt oder von ihnen in Erfahrung zu bringen gewesen ist, mit anzuzeigen und darauf Resolution zu erwarten.

Hiernach haben Unsere sämtliche Collegia und Dicasteria, auch Vasallen, Beamte, Räthe in Städten und andere Gerichts- und Unterobrigkeiten Unserer Lande, sich gebührend zu achten; und es geschiehet daran Unser Wille und Meinung. Dresden am 4. April 1805.

## Wider den Raupenfraß.

In öffentlichen Blättern wird folgendes Mittel gegen diese Plage der Obstbaumcultur empfohlen: „Man setzt auf die Spitze jedes Baumstammes ein großes Stück lockere Erde und befestigt dasselbe, daß es nicht fallen kann. Dieses Mittel wirkt, daß 2 bis 3 Tage nach dessen Anwendung alle Raupen, selbst die, so sich auf den höchsten und entferntesten Nestern befinden, herunterfallen. Dasselbe ist auch mit dem Unterschiede, daß selbst in die Gabeln der großen Nester an dem ganzen Baume diese Stücke lockere Erde gebracht und befestigt wurden, mit Erfolg angewandt worden.“ Sollte dieß

dies Mittel wirklich das Versprochne leisten; so wäre der Grund davon sehr schwer aufzufinden; es wäre denn, daß die aufgestellte Erde den Raupen zuwider wäre. Aber wie soll man lockere Erde auf einer Baumspitze befestigen?

### Ernst's Dreschmaschine.

Demjenigen Theil des ökonomischen Publicums, welchem daran gelegen ist, nicht allein den Ertrag der Körner, wo es auf rein Dreschen ankommt, zu erhöhen, sondern auch bei diesem Geschäft Zeit zu gewinnen, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Mühlenbaumeister Herr Ernst zu Merseburg bei Leipzig, durch rastlose Thätigkeit und Versuche, eine der allervollkommensten Dresch-Maschinen erfunden hat, deren Wirksamkeit, Einfachheit und Dauer in allen ihren Theilen noch nie existirt hat, und wo, durch diese äußerst wichtige Maschine, für die Oekonomie folgende Vortheile gezogen werden.

1) Hat dieses Werk in allen seinen Theilen die vollkommenste Dauer und Einfachheit, so daß, wenn auch die Maschine 3 bis 4 Jahre ununterbrochen täglich fortarbeitete, doch keine Reparatur daran über Einen Thaler Werths vorkommen kann.

2) Kann dieses Werk von jedem nicht ganz ungeschickten Tischler oder auch Zimmermann nach dem Modell und beigefügten Schabulonen, wornach die Haupttheile bearbeitet, sehr leicht gebauet werden.

3) Wirkt diese Maschine durch Druck und Schlag zugleich auf das untergelegte Getraide mit einer gleichförmig vertheilten Kraft von 10 bis 12 Centnern, welche, wenn es nöthig ist, noch mehr vergrößert, und auch vermindert

werden kann; Doch aber wird bei dieser großen Wirkung kein Körnchen gedrückt und kein Stroh zermalmet und verwirret, dafür wird jederzeit garantirt.

4) Gehören zur Arbeit bei dieser Maschine zum kleinsten Effect 2, zum mittlern 3, und zum größten 4 Personen. Mit 3 Personen nach dem mittlern Effect kann man täglich oder in Zeit von 12 Stunden, je nachdem das Getraide feucht oder trocken ist, 6 bis 8 Schock mit dem höchsten Ertrag von Körnern ausdreschen.

5) Kann diese Maschine auf jedem Scheunentenne aufgestellt werden, es mag kurz oder lang seyn, so stehet die Wirkung stets im wiederkehrenden Verhältniß.

6) Ist der Oekonom ganz gesichert, daß ihm von unbefriedigten Dreschern nicht ein Körnchen entwendet werden kann, es wäre denn, daß man es aus den Aehren reiben wolte, und dieß möchte wohl eine langweilige Arbeit seyn. — Die Körner gehen, sobald sie von den Aehren befreiet sind, gleich in ihr Verhältniß, welches das Tenne selbst mitmacht, hinein. Man kann 100 bis 150 Scheffel ausdreschen, ehe man aufzuheben braucht, und dieß kann auf einem andern Tenne oder sonst schicklichen Ort rein gemacht werden, wenn man die Maschine auf ihrem Tenne nicht wegnehmen will, doch letzteres kann auch leicht geschehen.

Da diese Maschine ins Große gebauet, an entfernte Orte nicht gut transportirt werden kann, so liefert Herr Ernst nur Modelle, es wäre dann, daß das Werk von nahe wohnenden Oekomen selbst abgeholt würde, wenn er es selbst ins Große bauen sollte, welche sich dann mit dem Erfinder in nähere Verhältnisse ein-

ein

einlassen können. Ein ganz instructives Modell nebst beigelegten Schabulonen, Beschreibung und Emballage, alles richtig und sauber gearbeitet, kostet 2 Friedrichsd'or. Doch wünschet Hr. Ernst von den Correspondenten, die Länge und Breite ihrer Linnen, wo die Maschine aufgestellt wird, in Leipziger, oder Rheinländischem Maaß anzugeben, damit alles ordentlich nach dem Maaßstab des Modells eingerichtet werden kann. Man wendet sich in Postfreien Briefen und Einsendung des Betrags, entweder an das Joachimsche litterarische Magazin in Leipzig, oder an den Hrn. Post-Secretair Sonntag zu Merseburg bei Leipzig, wo alles richtig besorgt werden wird.

#### Auflösung der Charade im 22. Stück.

Drei Sylben läßt Arm selig zählen;  
Ein dreifach Schicksal liegt darin.  
Hast du davon den wahren Sinn;  
So wirst du's Beste sicher wählen.  
Das Arm seyn drückt; doch nicht! bist du dabei  
vergnügt.  
Das höchste Glück, das in dem Worte Selig  
liegt,  
hofft mancher erst von einem bessern Leben;  
Allein schon wird's in diesem dir gegeben,  
Ist schuldlos deine Brust und Weib und Freund  
dir treu.  
Arm selig aber bleibt dein Loos auf immer  
Ist nicht gefühlvoll gut dein Herz — im Kopf  
nicht Licht;  
Denn sonst entgehst du dem bei allem Schimmer  
Des Reichthums und der Würde nicht. St.

#### Charade.

Greis.

Was suchst du, holde Jungfrau, hier im Thale  
für deine Brust den lang entbehrten Straus?  
Noch wagen sich im ersten Frühlingsstrahle  
der Erde bunte Kinder nicht heraus.

Mädchen.

Doch etnes ließ vielleicht zum ersten Male  
mit Schüchternheit der trauten Mutter Haus,  
und winket mir auf warm besonnten Grün-  
den. —

Greis.

So wollest du den Namen mir verkünden!

Mädchen.

Den Schleier, den die Mutter sich erkohren,  
zeigt dir des Wortes erste Hälfte an;  
dann selbst den Mann, mit dem das Kind ge-  
kohren,  
nach mondenlangen, innigem Umfahn;  
die zarte Farbe auch, womit von Floren  
der sanfte Erstling liebend angethan.  
Doch muß dem Phönix gleich, der Vater ster-  
ben.

Oh' seinen Glanz die Tochter kann ererben.  
Und wie wenn hell das zweite Wörtchen kün-  
get;

das junge Licht — der roth'ge Abend naht;  
wie dann die Lerche schwirrt — der Schnitter  
singt  
vom Schlaf erquickt, nach schwer vollbrach-  
ter That;  
wie dieser Klang uns Freud' und Hoffnung brin-  
get,

selbst Bräute ruft auf sel'ger Liebe Pfad;  
so zeigt das Ganze, daß von fernen Meeren,  
uns Freud' und Frühling lächelnd wiederkeh-  
ren.

Greis.

Wohl kenn ich nun die deine Schlaueit meinet,  
und leite dich, du holte Lieblingin!

Denn für die Jungfrau und den Greis er-  
scheinet

das stille Blümchen von geheimen Sinn.  
Dir zeigt ihr Kleid, was stets mit dir sich  
einet,

Mich weist es auf des Alters Winter hin;  
Dir winkt ihr Saum als Kranz, — und mir  
auf düstern Wogen,  
der Hoffnung Bild, ein grüner Regenbo-  
gen.

## V o g t l ä n d i s c h e n A n z e i g e r s.

## N e u i g k e i t e n.

Am Himmelfahrtstage ist der Französische Kaiser Napoleon zu Mailand auch zum König von Italien durch Aufsetzung der eisernen Krone der Lombardei gekrönt worden. — Die Rochefortter Flotte ist nach Frankreich zurückgekehrt, nachdem sie ihre Absicht, Martinique und Gadeloupe mit Europäischen Waaren, Munition und Truppen zu versorgen, glücklich erreicht, und ihren Streifzug gegen die Englischwestindischen Inseln vollendet hatte. Sie hat kein Schiff verloren und die Beute, welche sie an Waaren und Geld von denen von ihr occupirten und geplünderten Inseln zurückbringt, wird auf 120 Millionen Livres geschätzt. — Von der verei-

nigten Französischspanischen Flotte ist noch nichts bestimmtes bekannt. Es ist zu errathen, daß sie so wenig, als die Rochefortter, auf Eroberung ausgehe, sondern ihre Bestimmung bloß sey, die Englischen Colonien und ihren Handel zu zerstören. — Die Stürme am 11. und 12. v. M. nöthigten die Englische Blockadescadre von Brest, sich nach den Englischen Küsten und Häfen zurückzuziehen. Diesen Umstand soll die Brestter Flotte zum Auslaufen benutzt haben; allein da Admiral Gardner bald auf seine Station zurückkehrte, so entdeckte er diese 12 Linien- schiffe starke Flotte sehr bald und war, nach Englischen Berichten, mit 19 Schiffen auf ihrer Verfolgung begriffen.

Nachdem Frau Caroline Friederike verwitwete Kaufmann Hartenstein allhier unter der Firma: Christian Gotlob Hartensteins Wittwe, bonis cediret und auf Eröffnung des Concurfes zu ihrem Vermögen provociret, auch dießfalls von der höchsten Behörde uns gnädigster Auftrag ertheilt und zu dem Ende von uns Inhalts der an den Rathhäusern zu Leipzig, Naumburg und Altenburg, auch hiesigen Orts öffentlich ausgehangenen Edictalcitationen deren bekannte und unbekante Gläubiger auf den 14ten October dieses Jahres, zur Pfliegung der Güte mit den Gläubigern und, wo möglich, zu Treffung eines Accords, auch zu Liquidir- und Bescheinigung ihrer Forderungen unter den gesetzlichen Verwarnungen, besonders unter diesen, daß diejenigen, welche ausbleiben, oder nicht gehörig liquidiren, pro praecclusis, nicht minder diejenigen, so zwar erscheinen, jedoch ob sie den vorsehenden Vergleich annehmen wollen oder nicht, sich deutlich nicht erklären, pro consentientibus geachtet werden sollen, vorgeladen, der darauf folgende 25ste November d. J. zur Publication eines Präclusivbescheides, so wie in Entstehung eines Accords der 14te Februar künftigen Jahres 1806 zur Publication eines Locationsurtheils unter den gewöhnlichen Verwarnungen anberaumer worden ist; Als wird solches hiermit bekannt gemacht.

Datum Plauen den 3. May 1805.

Commissarii Causae

und

Bürgermeister und Rath daselbst.

Auf Hochlöbliche Kreishauptmannschaftliche Veranlassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß von jetzt an die ausländischen Kupfer-Dreier oder Kreuzer nicht höher als zu Zwei Pfennigen, so wie dergleichen Pfennige zu einem Heller auszugeben, nach vier Wochen von dato angerechnet aber ganz außer Cours gesetzt sind, und daß im Uebertretungsfalle unausbleiblich nach der Strenge der Gesetze und der ins Land ergangenen gnädigsten Münzdicte verfahren werden soll. Wornach sich Jedermann zu achten.

Plauen den 1. Juny 1805.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß den 10ten Juny d. J. eine Kuh gegen sofort baare Zahlung verauctioniret werden soll, und können sich Kauflustige gedachten Tages Vormittags Lieferhalb auf allhiefigem Rathhause anmelden, auch vorher bei Herrn Johann Gottlob Hansolden in der Herrngasse allhier dieserhalb nähere Erkundigung einziehen; desgleichen soll ebenfalls den 10ten Juny d. J. Eine Viertelscheune vor der Brücken gelegen und zwar 2 Pänzen und 1 Boden in derselben, und endlich an ebendenselben Tage das Grummet auf der Lothischen Wiese auf der Aue für das jezige Jahr gegen sofort baare Zahlung auctionsweise an den Meistbietenden verpachtet werden, weshalb sich Kauflustige auch gedachten Tages Vormittags auf allhiefigem Rathhause dazu einfinden können. Plauen den 6. Juny 1805. Der Rath daselbst.

Daß Herr Friedrich Ferdinand Marksteins, Bürgers und Baumwollenwaarenhändlers vor dem Syrauer Thore allhier gelegenes Wohnhaus und Gärtchen nächstkommenden 10ten Juny n. c. öffentlich subhastiret werden soll, wird Rathswegen hierdurch bekannt gemacht. Das Subhastationspatent nebst der Consignation ist unterm allhiefigen Rathhause öffentlich angeschlagen. Plauen den 6. Juny 1805. Bürgermeister und Rath das.

Da die auf den 17ten Juny d. J. bestimmte Ziehung 5ter Classe 35ster, zum Besten der allgemeinen Armen, Waisen, und Zuchthäuser gnädigst angeordneten Lotterie herannahet, so werden die Theilnehmer hierdurch veranlaßt, die Loose planmäßig mit 4 Thlr. 4 gr. zu erneuern. Dresden am 3. Juny 1805. Lotterie Hauptexpedition.

Endesunterschiedener empfiehlt sich ganz gehorsamst mit diversen guten Siegeloblaten, wie auch Kirchenhostien und guten Eisentuchen. C. F. Zuppius in Plauen.

Eine Stube nebst Stuben, und andern Kammern und Holzstelle; desgleichen eine Stube mit Stubenkammer, auch gehörigen Holzplatz, sind auf kommende Michaelis zu vermietzen und im Jnr. Comt. das Weitere zu erfahren.

Vom 29. May bis 4. Juny sind gebohren:  
5 Kinder in der Stadt und 1 auf dem Lande.

Gestorben:

- 1) Mstr. Gottfried Hübner, Bürger und Weber allhier, geb. aus Mülsen, 52 Jahr 2 Monat alt.
- 2) Johann Friedrich Engemann, Bürger und Schuhmacher allhier, ein Wittwer, 67 Jahr alt.
- 3) Johann Georg Knorrs, Mühlknappens in der Papiermühle Töchterchen.

Das Sonnabend- und Sonntagsbacken haben:  
Mstr. Franz im untern Steinwege, und Mstr. Freitag im obern Steinwege.

Das Wochenbacken:  
Mstr. Eichhorn in der Straßberger Gasse, und Mstr. Freitag im untern Steinwege.

**Getraide - Preis hiesiger Stadt:**

Ao. 1805. d. 1. Juny	Gut.			Mittelmäßig.			Gering.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Waizen	2	8	—	2	6	—	2	4	—
Korn	2	8	—	2	6	—	—	—	—
Gerste	1	7	—	1	3	—	1	1	—
Hafer	—	18	—	—	17	—	—	—	—

**Fleisch - Taxe pr. Pfund:**

Rindfleisch	2 gr. 6 pf.	Schöpffleisch	2 gr. 4 pf.
Schweinefleisch	3 gr. 6 pf.	Kalbsteisch	1 gr. 6 pf.